

T a g e s o r d n u n g

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
Tagesordnung	1
1 Begrüßung, Annahme der Niederschrift und der Tagesordnung	2
2 Stand WHG	2
3 Kunststofftanks > 30 Jahre ohne Mängel	2
4 Vergleiche Länder-VAwS mit AwSV	3
5 Erfa der Anerkennungsbehörden	3
5.1 Bezeichnung Fachbetriebe	3
5.2 Prüfung fachbetriebspflichtige Tätigkeiten	3
5.3 Kontrolle der Durchführung von praktischen Tätigkeiten des Fachbetriebes	3
6 Geschäftsordnung	3
7 Sonstiges	4
7.1 Vorbereitung Vollversammlung	4
7.2 Diverse Fragen	4
8 Ort und Termin der nächsten Sitzung	5
Teilnehmerliste	6

N i e d e r s c h r i f t
über die
73. Sitzung des Koordinierungskreises
der anerkannten Organisationen nach § 22 M-VAwS
am 13. September 2017 in Seeon

1 Begrüßung, Annahme der Niederschrift und der Tagesordnung
Beratungsunterlage: N72 KOORD, KOK 17-064

Herr Dr. Dinkler als Vorsitzender des Koordinierungskreises begrüßt die Teilnehmer, eröffnet und leitet die Sitzung.

Die Tagesordnung wird in der Fassung des Dok. 17-064 rev 1 angenommen.

Die Niederschrift wird in der Fassung der Rev. 1 angenommen.

2 Stand WHG
Beratungsunterlage: Dok. VV-SVO 17-009, 17-013

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass § 63 WHG in der geänderten Fassung am 28. Januar 2018 in Kraft treten wird. Die Änderung des WHG durch das Hochwasserschutzgesetz II wird ebenfalls im Januar 2018 in Kraft treten, Ende Januar ist mit einer Veröffentlichung der Neufassung des WHG zu rechnen.

Im Bereich Baurecht wurde die Muster-Verwaltungsvorschrift „Technische Baubestimmungen“ (M-VV TB) veröffentlicht, die die Bauregellisten ablösen soll. Eine Position des VdTÜV zu freiwilligen Leistungserklärungen ist im Internet abrufbar (s. Dok. Kok 17-066).

3 Kunststofftanks > 30 Jahre ohne Mängel
Beratungsunterlage: VV-SVO 17-011, 17-012, 17-017, 17-018

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass die in der letzten Sitzung behandelte Lösung des Problems von den Ländern schrittweise umgesetzt wird. Die auf der letzten Vollversammlung gefundene Position kann somit zurückgezogen werden.

Aktion: Vollversammlung

4 Vergleiche Länder-VAwS mit AwSV

Beratungsunterlage: KOK 17-05rev1, 17-055 bis 17-057, 17-059 bis 17-061

Nach kurzer Diskussion stellt der Kok fest, dass bei § 17 Abs. 3 AwSV eine Aussage zu den unterirdischen doppelwandigen Tanks mit Leckanzeigeflüssigkeit fehlt und bittet die für die jeweilige Landes-VAwS zuständigen Bearbeiter, dies in ihrer Überarbeitung aufzunehmen. Der Kok bittet, das bei der VAwS-Nds entwickelte Konzept auf die jeweils zu bearbeitenden VAwS zu übertragen, damit bei der Vollversammlung für alle Bundesländer nach einem Schema bearbeitete Texte vorliegen. Eine Prüfung durch den Kok wird nicht mehr erfolgen.

Aktion: alle Mitglieder

5 Erfa der Anerkennungsbehörden

5.1 Bezeichnung Fachbetriebe

Frau Eigelshofen-Janssen-Overath berichtet, dass die GÜG der Bezeichnung „Fachbetrieb nach WHG“ zugestimmt haben und dieser somit verwendet werden kann.

5.2 Prüfung fachbetriebspflichtige Tätigkeiten

Frau Eigelshofen berichtet, dass immer wieder Nicht-Fachbetriebe fachbetriebspflichtige Tätigkeiten durchführen und bittet die SVO, dies bei den Anlagenprüfungen zu prüfen und ggf. die Nicht-Fachbetriebe in dem Prüfbericht zu nennen. Dies wird vom Kok bestätigt. In diesem Zusammenhang stellt Herr Kulawik die Frage, wie weit bei einer Unterauftragsvergabe durch einen Fachbetrieb die Fachbetriebseigenschaft zu prüfen ist. Nach Diskussion stellt der Kok fest, dass dies nur bei dem vom Betreiber beauftragten Fachbetrieb gemacht werden muss. Bei der Zertifizierung ist allerdings darauf zu achten, dass klare Regeln für die Unterauftragsvergabe von fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten vorliegen.

5.3 Kontrolle der Durchführung von praktischen Tätigkeiten des Fachbetriebes

Frau Eigelshofen berichtet, dass die Kontrolle der Durchführung von praktischen Tätigkeiten des Fachbetriebes bei der Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben unter den Ländern diskutiert wird und erbittet eine Meinung des Kok. Nach Diskussion stellt der Kok fest, dass seit der letzten Re-Zertifizierung des Fachbetriebs die Vorlage mind. eines mängelfreien Prüfberichts einer Anlage, an der dieser nachweislich fachbetriebspflichtige Tätigkeiten ausgeführt hat, ausreicht.

6 Geschäftsordnung

Beratungsunterlage: VV-SVO 15-013rev1, KOK 17-063

Der Kok diskutiert den Entwurf der Geschäftsordnung der Vollversammlung und ändert ihn wie in Dok. Kok 17-065 dargestellt. Frau Janssen-Overath ergänzt, dass die FGMA bei einer Neuwahl des Kok nicht mehr zu Verfügung stehen wird.

7 Sonstiges

7.1 Vorbereitung Vollversammlung

Der Kok stellt einleitend fest, dass in der Einladung sowohl auf die fortlaufende Nummer der Vollversammlung als auch auf die nach AwSV erforderliche Vollversammlung hingewiesen werden sollte. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Diskussion zu der Geschäftsordnung nicht zu lang geführt wird, da noch andere wichtige Themen behandelt werden sollen. Ggf. ist die Diskussion mit dem Hinweis auf schriftliche Stellungnahmen abubrechen. In der Einladung ist auch auf die Einreichung von Vorschlägen für den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie für den Koordinierungskreis hinzuweisen. Herr Wachsmann erklärt sich bereit, sowohl eine Liste aller anerkannten SVO als auch Stimmkarten vorzubereiten.

Aktion: Herr Wachsmann

Neben der Geschäftsordnung werden als Themen in die Tagesordnung aufgenommen:

- Stand WHG, Baurecht und TRwS
- Vergleiche Länder-VAwS mit AwSV
- Alte Kunststofftanks
- Erf. der Anerkennungsbehörden
- Bezeichnung von Fachbetrieben
- Ausbildung von betrieblich verantwortlichen Personen

7.2 Diverse Fragen

Herr Zimmer stellt die Frage, ob bei wiederkehrenden Prüfungen an bestehenden Anlagen das Fehlen der Anlagendokumentation als Mangel oder als Hinweis aufzunehmen ist. Nach Auffassung des Kok stellt dies einen Mangel dar, da evtl. für die Prüfung wesentliche Unterlagen fehlen.

Außerdem fragt er, ob gem. § 23 AwSV ein oberirdischer Dieseltank mit einem Volumen bis 1,25 m³ mit Zapfpistole befüllt werden darf und ob ein oberirdischer Altöltank mit einem Volumen bis 1,25 m³ z.B. über Trichter befüllt werden darf, ein unterirdischer Altöltank jedoch nicht. Nach Auffassung des Kok gilt die Möglichkeit der Befüllung mit Zapfventil nur für Heizölbehälter. Die Ersatzmaßnahmen sind nur für oberirdische Behälter zulässig.

Außerdem diskutiert der Kok die Frage, ob ein Heizöltank befüllt werden darf, wenn an einer Anlage keine Prüfplakette angebracht ist, und stellt fest, dass dies unabhängig von der Lage der Anlage zulässig ist.

Zu der Ausführung von Flächen in Anlagen gem. §§ 26 und 29 AwSV stellt der Kok fest, dass Aussagen dazu in der neuen TRwS 779 getroffen werden.

Zur TRwS 791-2 stellt der Kok fest, dass Abweichungen von den Anforderungen der TRwS 791- 2 nur dann erst auf Anordnung der Behörde umzusetzen sind, wenn tatsächlich eine neue Anforderung in die AwSV aufgenommen wurde (z. B. Abstände zwischen Behältern).

8 Ort und Termin der nächsten Sitzung

Als Ort und Termin der nächsten Sitzung wird festgehalten

Dienstag, der 16. Januar 2018, Beginn um 9 Uhr in voraussichtlich Würzburg.

Berlin, 18.09.2017

Der Vorsitzende
gez. Dr. Dinkler

Teilnehmerliste
7273. Sitzung des Koordinierungskreises
der anerkannten Organisationen nach § 22 M-VAwS
am ~~29./30.13.~~ Juni-September 2017

Lfd. Nr.	Name	vertretene Stelle
1	Dinkler	VdTÜV
2	Eigelshofen	LANUV NRW
3	Faul	TÜV Süd
4	Homér	TPD
5	Kulawik	Evonik
6	Löwe	TÜV Süd Chemie Service
7	Rösicke	Röhm
8	Wachsmann	1. ARGE TPO